

- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 3) Beschlussfassung über Satzungsänderung bedürfen jeweils einer Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.
- 5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 10 Arbeitsgruppen

Bei Bedarf werden Ausschüsse und/ oder Arbeitsgruppen gebildet, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und die Mitglieder des Vereins fachlich beraten

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes. Der Bezug des Vereinsorgans ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 12 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von ¾ der in der Mitgliederversammlung Anwesenden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Interessengemeinschaft Zugpferde e.V. (Bundesverband), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

19. Februar 2005

Satzung der Interessengemeinschaft Zugpferde Landesverband Nordrhein- Westfalen e.V.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Zugpferde - Landesverband Nordrhein- Westfalen e.V."
- 2) Sitz des Vereins ist Dortmund

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Verwendung von Pferden und anderen Zugtieren im Zugesetz in allen dafür in Frage kommenden Bereichen.

§3 Aufgaben

Der Verein setzt sich ein für

- Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne ökologischer Bearbeitung und Bewirtschaftung mit Zugtieren.
- die Entwicklung und die Verwendung moderner tiergezogener Arbeitsgeräte. Gleichzeitig fördert er die Erhaltung des wertvollen Kulturgutes, das die Zugtierverwendung und der noch vorhandenen Erfahrungsschatz darstellt
- tierschützerische Aspekte bezüglich Haltung, Ausbildung und Verwendung von Zugtieren.
- die Förderung der Zucht geeigneter Zugpferde und -tiere. Deshalb wird eine Zusammenarbeit mit den anerkannten Zuchtorganisationen angestrebt.
- die aktive Förderung der Jugendlichen und Nachwuchskräfte. Ausbildung und Beziehung zur Arbeit mit Zugpferden werden durch geeignete Maßnahmen unterstützt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Information
- Veranstaltungen
- Lehrgänge
- Beratung
- Dialog mit politischen und gesellschaftlichen Gremien

§4 Gemeinnützigkeit

der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1996.

§6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises.
- 3) Die Interessengemeinschaft Zugpferde- Landesverband Nordrhein- Westfalen e.V. besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Familienmitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschuss aus dem Verein.
- 5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist kein Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Schatzmeister
 - Schriftführer,
 - und bis zu drei Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitgliedern vertreten.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Gründungsvorstand wird jedoch abweichend von dieser Regelung wie folgt gewählt: 1. Vorsitzender, Schriftführer und die weiteren Beisitzer auf die Dauer eines Jahres. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Initiierung von Fachveranstaltungen und Fortbildungen
 - d) Regelmäßige Informationen der Mitglieder in geeigneter Form

- 4) Der Gesamtvorstand ist haftungspflichtig.

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder Veröffentlichung im Vereinsorgan einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.